



13.02.2024

## **Stellungnahme der Arbeitskammer zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Saarländischen Bildungsfreistellungsgesetzes (Drucksache 17/693)**

---

Sehr geehrter Herr Sisamci,

nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme der Arbeitskammer des Saarlandes im Rahmen der öffentlichen Anhörung des o.g. Gesetzesentwurfes zur Novellierung des Saarländischen Bildungs- und Freistellungsgesetzes (SBFG).

### A) Prämisse der Beurteilung und allgemeine Würdigung

Die Novellierung des SBFG ist sehr zu begrüßen. Die Erhöhung des Anspruches auf fünf Arbeitstage im Kalenderjahr ist längst überfällig. Auch die Anpassung der Definition der beruflichen Weiterbildung unter Einbeziehung von Prüfungstagen ist sehr positiv zu bewerten. Hiermit wird die individuelle Wahlfreiheit der ArbeitnehmerInnen untermauert. Auch die für das erfolgreiche Bewältigen der Transformation so wichtigen Schlüsselqualifikationen und soziale Handlungskompetenz werden vom Gesetzgeber positiv gewürdigt.

In Summe bietet das Gesetz eine gute Grundlage, um eine echte Weiterbildungskultur im Saarland zu etablieren. Politische Bildung zu fördern ist wichtiger, denn je um unseren gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken. Politische Bildung stärkt die Toleranz und regt zum kritischen Denken an. Werte die sich auch auf das Arbeitsleben positiv auswirken.

Auf die einzelnen Änderungen wird im Folgenden eingegangen:

### **§ 1 Grundsätze**

Absatz 2:

Wir begrüßen die Neudefinition der „beruflichen Weiterbildung“ sehr. Schlüsselqualifikationen und soziale Kompetenzen werden im Zuge der Transformation immer wichtiger. Die soziale

Handlungskompetenz der Beschäftigten zu stärken ist sehr zu begrüßen, um die sozialen Folgen der Transformation im Sinne der Beschäftigten zu bewältigen.

Die Freistellungsfähigkeit von Prüfungstagen wird ebenfalls positiv bewertet.

## **§ 2 Anspruchsberechtigte**

Absatz 1:

Wir begrüßen die Klarstellung, dass es sich um eine vollumfängliche Fortzahlung des Arbeitsentgeltes handelt.

## **§ 3 Anspruch, Dauer der Freistellung, Verbot der Erwerbstätigkeit**

Absatz 1:

Die Freistellung für Vollzeitbeschäftigte in Höhe von fünf Arbeitstage wird sehr positiv bewertet.

Um eine Schlechterstellung von Teilzeitkräften zu verhindern, müsste allerdings der Anspruch von fünf Arbeitstagen auch für Teilzeitkräfte gelten. Hier schlagen wir eine Fortzahlung des Arbeitsentgeltes für die Dauer der Weiterbildung für Teilzeitkräfte vor. Gerade mit Blick auf die Herausforderungen der Transformation muss auch ein Anreiz für Teilzeitkräfte geschaffen werden.

Absatz 2:

Die Neuregelung, dass ein Anspruch bereits ab sechsmonatigem Bestehen der Arbeits-, Ausbildungs- oder Dienstverhältnisses besteht, ist ebenfalls zu begrüßen.

## **§ 5 Verfahren der Freistellung**

Die Einführung der Zustimmung bei Nichtentscheidung des Arbeitgebers innerhalb von zwei Wochen ist noch einmal in den Gesetzesentwurf aufzunehmen.

Absatz 3:

Die Einführung einer Ausnahme für Kleinstbetriebe wird von uns abgelehnt. Hier ist der Grundsatz gleiches Recht für Alle anzuwenden. Beschäftigte in allen Betrieben und Dienststellen sollen den gleichen Zugang zur Bildungsfreistellung haben. Hier besteht aus unserer Sicht eine Diskriminierung von einer Beschäftigtengruppe.

## **§ 6 Freistellungsfähigkeit von Weiterbildungsveranstaltungen**

Absatz 2:

Die faktische Verkürzung der Zeit auf 6 Unterrichtsstunden und somit 4,5 Zeitstunden ist insbesondere mit Blick auf Teilzeitkräfte zu begrüßen. Einer strukturellen Diskriminierung von Teilzeitkräften wird entgegengewirkt.

Absatz 3:

Die Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen in digitaler Form ist eine zeitgemäße Ergänzung zur bisherigen Regelung.

Absatz 4:

Der Ausschluss von Veranstaltungen die verbandspolitischen Ziele verfolgen halten wir für falsch. Bildungsveranstaltung bspw. im gewerkschaftlichen Kontext sind oft auch berufsbezogen. Eine Trennung von verbandspolitischer Arbeit und berufsbezogener Weiterbildung ist nur schwer möglich. Wir schlagen daher folgende Ergänzung vor:

„Veranstaltungen, die ausschließlich der Durchsetzung partei- oder verbandspolitischer Ziele dienen oder der religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung oder Betätigung dienen *und keinen berufsbezogenen Inhalt vorweisen.*“

## **§7 Verfahren zur Feststellung der Freistellungsfähigkeit**

Wir begrüßen den elektronischen Antragsweg. Ein Beitrag zum Bürokratieabbau.

## **§10 Aufgaben des Landesausschusses für Weiterbildung**

Wir schlagen als ergänzende Aufgabe des Landesausschusses für Weiterbildung vor, dass eine jährliche Aufstellung der erfolgten Bildungsmaßnahmen mit allen relevanten Daten erstellt wird. Relevante Daten könnten sein: Anzahl der Weiterbildungsmaßnahmen, Teilnehmenden-Tage aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, Branche, Anzahl der vertraglichen Arbeitsstunden.

Abschließend ist zu regeln, dass bei unterjährigem Inkrafttreten alle Seminare, die nach dem Tag des Inkrafttretens stattfinden, nach neuer Gesetzgebung zu behandeln sind, unabhängig des Datums der Antragsstellung.



Thomas Otto  
Hauptgeschäftsführer